

(3) Für Minuslängenabweichungen, die mehr als das Zulässige betragen, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung oder Minderung verlangen. Forderungen des Bestellers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung werden hiervon nicht berührt.

§21

Feinheitsabweichungen

(1) Feinheitsabweichungen sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen, wie folgt zulässig:

- | | |
|---|---------|
| a) bei 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen aus VIF W-Typ und gefärbter Flocke | + ./ 5% |
| b) bei den übrigen 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen | + ./ 3% |
| c) bei 2zyl. Vigogne-Garnen und Zwirnen | |
| über Nm 10 bis Nm 16 | + ./ 7% |
| über Nm 16 bis Nm 24 | + ./ 6% |

(2) Die Feinheitsabweichungen bei Zwirnen beziehen sich auf den Einzelfaden.

(3) Beträgt die Feinheitsabweichung mehr als das Zulässige, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Bei zu fein gesponnenem Garn erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis nicht.

V.

Streichgarne, Kammgarne und -zwirne, Handstrick- und Stopfgarne (Zwirne), Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne

§22

Spezifizierung

(1) Handstrick- und Stopfgarne, Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne sind nach Farben bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn zu spezifizieren.

(2) Streichgarne sind nach Drehung, Farbe, Aufmachung und Verwendungszweck wie folgt zu spezifizieren:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) rohweiße Garne spätestens | 4 Wochen |
| b) Buntgarne spätestens | 6 Wochen |

vor Quartalsbeginn.

(3) Ist der Produktionsmittelhandel Besteller für Streichgarne, beträgt die Spezifizierungsfrist

bei Eigengeschäften (Lager- und Streckengeschäften)

für rohweiße Garne	4 Wochen
--------------------	----------

für Buntgarne	6 Wochen
---------------	----------

vor Beginn der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist.

(4) Rohweiße Kammgarne und -zwirne sind 6 Wochen vor Quartalsbeginn nach Drehung, Aufmachung und Verwendungszweck zu spezifizieren.

(5) Bunte Kammgarne und -zwirne sind nach Drehung, Farbe, Aufmachung und Verwendungszweck zu spezifizieren:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 12 Wochen |
| b) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 8 Wochen |
| c) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 2 Wochen |

vor Quartalsbeginn.

§23

Feinheitsabweichung

(1) Feinheitsabweichungen bei Streichgarnen, die die Zulässigkeitsgrenze der TGL unterschreiten, werden durch Vergütung an Gewicht ausgeglichen.

(2) Feinheitsabweichungen bei Kammgarnen sind bis zu + ./ 5%, höchstens bis zu 2 Gespinstfeinheiten, zulässig. Bei Kammgarnzwirnen bezieht sich diese Feinheitsabweichung auf den Einzelfaden.

(3) Beträgt die Feinheitsabweichung bei Streich- und Kammgarnen mehr als das Zulässige, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferungen, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Bei zu fein gesponnenem Streich- und Kammgarn erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis nicht.

§24

Randfäden

Bei Streichgarnen ist der Besteller zur Abnahme von Randfäden in Höhe bis zu 8 % verpflichtet, die auf die Vertragserfüllung angerechnet werden. Diese Randfäden sind vorwiegend auf roten Hülsen oder zur Kenntlichmachung auf andersfarbigen Hülsen zu liefern und getrennt zu verpacken.

§25

Mängel

Lassen vom Besteller angezeigte Mängel nicht von vornherein erkennen, daß die Garne oder Zwirne zu Beanstandungen des Gewebes oder sonstiger Erzeugnisse führen, ist er berechtigt, die Garne oder Zwirne zu verarbeiten. Er ist verpflichtet, nach Fertigung einer Zettelpartie (6 Ketten) in der Abteilung Vorbereitung (Schäreerei) und bei Verarbeitung als Schuß nach Herstellung eines Stückes den Hersteller zu benachrichtigen, falls sich Mängel zeigen.

§26

Farbkarten

Für Handstrickgarne, Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne sind durch die Lieferer den Bestellern Farbkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen und halbjährlich zu ergänzen.

§27

Besondere Bestimmungen für Webkammgarne und -zwirne

(1) Der Lieferer hat dem Besteller bei der ersten Teillieferung im Güteattest die Anzahl der gröberen Fadenstellen über 4 cm Länge anzugeben.